Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.

kontakt@dgri.de
www.dgri.de

Geschäftsstelle:
Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.
c/o Romy Fiolka, Ass. iur.
Konrad-Zuse-Straße 41
60438 Frankfurt am Main

Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE 27 6605 0101 0022 4047 43
BIC: KARSDE66

An alle DGRI-Mitglieder und Interessierte

13. Oktober 2026

Einladung zur TK-Lunchtime@DGRI

Liebe DGRI-Mitglieder,
liebe Interessierte,

wir laden Sie herzlich ein zur TK-Lunchtime@DGRI mit Rechtsanwalt **Dr. Thomas Schwenke** zu dem Thema:

Smart Glasses als verbotene Telekommunikationsanlage? – Kamerabrillen und § 8 TDDDG

Die Veranstaltung findet online via Microsoft Teams statt am

Mittwoch, den 25.11.2026 von 12:00 bis 12:45 Uhr.

In der Mittagspause bieten wir Ihnen mit diesem Format die Möglichkeit, sich zu aktuellen TK- und IT-sicherheitsrechtlichen Themen auf den aktuellen Stand zu bringen.

Den Zugangs-Link zur Teilnahme erhalten Sie direkt nach Anmeldung über die Website.

Herzlich willkommen sind alle an TK- und IT-Sicherheitsthemen Interessierte. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Zum Thema:

Kamerabrillen mit KI-Funktionen wie die Ray-Ban Meta AI Glasses haben den Massenmarkt erreicht. Sie fertigen Bild-, Video- und Tonaufnahmen an und übertragen diese per Funk an das Smartphone und die Server des Herstellers. Damit rückt eine Vorschrift in den Blick, die bisher vor allem bei Spionagekameras und vernetztem Kinderspielzeug eine Rolle spielte: § 8 TDDDG. Die Norm verbietet Besitz, Herstellung und Vertrieb von Telekommunikationsanlagen, die in Gegenstände des täglichen Gebrauchs eingebaut sind und sich in besonderer Weise eignen, Bild oder Wort eines anderen unbemerkt aufzunehmen. Das Gesetz vermutet eine solche Eignung, wenn der Betroffene die Aufnahmefunktion im normalen Gebrauch nicht klar erkennen kann.

Die Bundesnetzagentur sieht derzeit keinen Verstoß und verweist auf die Aufnahme-LED der Brillen. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hält diese LED dagegen für unzureichend, weil sie leicht zu übersehen und abzudecken ist. Bei bestimmten KI-Funktionen leuchtet sie offenbar gar nicht. Wie weit trägt die Vermutung des § 8 Abs. 2 TDDDG? Genügt ein Lichtsignal, um eine Brille aus dem Verbot herauszunehmen? Welche Folgen hätte ein Verbot für Händler, Nutzer und Arbeitgeber? Diese Fragen wollen wir mit unserem Referenten diskutieren.

Zum Referenten:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schwenke, LL.M. (Auckland), Dipl.-Finanzwirt (FH), ist seit 2007 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Er hat über Smart Glasses promoviert und berät Unternehmen, Agenturen und Behörden im Datenschutz-, KI-, Marketing- und E-Commerce-Recht. Er ist Autor des Buches „Recht für Online-Marketing und KI" und Mitautor von „Datenschutz im Internet". Mit Datenschutz-Generator.de hat er ein verbreitetes Werkzeug für Datenschutzerklärungen entwickelt. Seit rund 15 Jahren betreibt er gemeinsam mit Marcus Richter den Podcast „Rechtsbelehrung".